

Allgemeine Hinweise zur Ertragnisaufstellung 2024

Die Ertragnisaufstellung gibt einen Überblick über alle von der Abgeltungsteuer erfassten Geschäftsvorfälle des Jahres 2024. Zudem soll sie, soweit erforderlich, das Ausfüllen der Anlage KAP zur Einkommensteuererklärung erleichtern und zur Klärung noch offener Fragen beitragen. Alle Angaben sind in Euro ausgewiesen.

Im letzten Teil dieses Dokumentes stellen wir Ihnen die Grundzüge des seit dem 01.01.2018 geltenden neuen Investmentsteuergesetzes vor.

Wir möchten darauf hinweisen, dass nicht alle Hinweise gleichermaßen für alle Kunden (Privat-/Betriebsvermögenskunden) gelten.

1. Aufbau der Ertragnisaufstellung

Der Aufbau der Ertragnisaufstellung hat sich insofern geändert, dass aufgrund der Einführung der Abgeltungsteuer ab dem Kalenderjahr 2009 eine weitere Spalte hinzugefügt wurde. Hierbei handelt es sich um die Spalte mit der Überschrift VVT Aktien/VVT Sonst/ FSA/ QuSt Topf.

In dieser Spalte wird der nach Verarbeitung des Geschäftsvorfalles jeweils aktuelle Saldo des Verlustverrechnungstopfs Aktien, des Verlustverrechnungstopfs Sonstige, die aktuelle Ausschöpfung des Sparerpauschbetrages sowie der aktuelle Saldo des Quellensteuertopfes ausgewiesen. Hierzu wird auf die Erläuterungen zu den Verlustverrechnungstopfen (Punkt 1.7) in den Hinweistexten zur Steuerbescheinigung verwiesen.

Bei Kunden, für die keine Verlusttöpfe geführt werden (Steuerausländer, NV- Kunden, Betriebsvermögen etc.), wird insoweit von der oben genannten Darstellung abgewichen, als dass diese Spalte komplett unbefüllt bleibt.

In der Spalte Ein.KapV/ ErsBMGL/ (zu versteuern) werden unter Ein.KapV/ErsBMGL die Einnahmen aus Kapitalvermögen bzw. die Ersatzbemessungsgrundlage vor Verlustverrechnung, Anrechnung des Sparerpauschbetrags und Verrechnung von Quellensteuer ausgewiesen.

Unter dem Punkt (KESt besteuert) wird die Bemessungsgrundlage, auf die, die Kapitalertragsteuer und darauf folgend die Kirchensteuer und der Solidaritätszuschlag berechnet wird, ausgewiesen. Der Ausweis der Bemessungsgrundlage erfolgt nach Verlustverrechnung, Anrechnung des Sparerpauschbetrags und Verrechnung von Quellensteuern.

In dieser Spalte wird zu den Erträgen aus Investmentfonds ggfs. der Text "siehe Bericht" ausgewiesen, wenn der Investmentfonds seine Besteuerungsgrundlagen nach § 5 InvStG im Zeitpunkt der Erstellung der Ertragnisaufstellung noch nicht veröffentlicht hat.

Die siebte Spalte Einbeh. KESt/ Einbeh. Solz/ KiSt KtoInh/ KiSt MitInh weist die aufgrund der Bemessungsgrundlage des Geschäftsvorfalles berechnete Kapitalertragsteuer aus. Ausgewiesen wird ebenfalls der auf Grundlage der Kapitalertragsteuer berechnete Solidaritätszuschlag sowie die Kirchensteuer des Kontoinhabers bzw. die Kirchensteuer für den Mitinhaber (Ehegatte, Partner gem. Partnerschaftsgesetz).

Wird ein negativer Kapitalertrag realisiert, stellt die Bank die im laufenden Jahr bereits dem Steuerabzug unterworfenen Kapitalerträge in Höhe des Verlustes vom Steuerabzug frei und erstattet die einbehaltene Steuer. Dieses Vorgehen wird so genannte Liquiditätsoptimierung genannt. Die erstattete Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer wird als steuerliche Erstattung ebenfalls in der siebten Spalte ausgewiesen.

Beispiel:

Der Kunde bezieht einen steuerpflichtigen Kapitalertrag (Aktiengewinn) in Höhe von 3.000 EUR. Es bestehen ein Verlustverrechnungstopf Aktien in Höhe von 600 EUR, ein Verlustverrechnungstopf

Sonstige in Höhe von 200 EUR, ein noch nicht in Anspruch genommener Sparerpauschbetrag von 1.000 EUR und ein Verrechnungstopf ausländische Quellensteuer in Höhe von 100 EUR.

Kapitalertrag Aktiengewinn	3.000,00 EUR
./.. Verlusttopf Aktien	600,00 EUR
./.. Verlusttopf Sonstige	200,00 EUR
./.. Freistellungsauftrag	1.000,00 EUR
Kapitalertrag nach Verlustverrechnung (= Bemessungsgrundlage)	1.200,00 EUR
25% Kapitalertragsteuer	300,00 EUR
./.. Verrechnungstopf ausl. QueSt	100,00 EUR
zu zahlende Kapitalertragsteuer	200,00 EUR

Die Spalte anrechenbare Quellensteuer weist grundsätzlich die anrechenbare Quellensteuer des Ertrags in voller Höhe aus. Die anrechenbare, aber noch nicht angerechnete Quellensteuer fließt in den Quellensteuertopf ein.

Sie steht somit als anrechenbare Quellensteuer für nachfolgende Geschäfte zur Verfügung.

Entgegen dieser Darstellung wird bei Kunden, für die keine Verlusttöpfe geführt werden, die Spalte anrechenbare Quellensteuer nicht befüllt.

Die Kapitalertragsteuer (KESt) berechnet sich wie folgt:

$$\frac{\text{Kapitalerträge} - (4 \times \text{ausl. Quellensteuer})}{4} = \text{KESt}$$

Beispiel: Der Kunde hat Kapitalerträge in Höhe von 4.000 EUR und anrechenbare ausländische Quellensteuer in Höhe von 400 EUR.

$$\frac{4.000 \text{ EUR} - (4 \times 400 \text{ EUR})}{4} = 25\%$$

$$\text{Kapitalertragsteuer} = 600 \text{ EUR}$$

Behält die auszahlende Stelle aufgrund des eingereichten Antrags auf Einbehalt der Kirchensteuer die Kirchensteuer ebenfalls ein, ergibt sich folgende Berechnungsformel:

$$\frac{\text{Kapitalerträge} - (4 \times \text{ausl. Quellensteuer})}{4 + \text{Kirchensteuersatz}} = \text{KESt}$$

$$\frac{4.000 \text{ EUR} - (4 \times 400 \text{ EUR})}{4 + 9\%} = 24,45\%$$

$$\text{Kapitalertragsteuer} = 586,80 \text{ EUR}$$

$$\text{Kirchensteuer} = 52,81 \text{ EUR}$$

Ehegattenübergreifende Verlustverrechnung Seit dem Kalenderjahr 2010 ist die Ehegatten übergreifende Verlustverrechnung gem. § 43a Abs. 3 S. 2, 2. Halbsatz EStG möglich. Voraussetzung für diese Verlustverrechnung ist, dass es sich um zusammen veranlagte Ehegatten handelt, die dem Kreditinstitut gegenüber einen gemeinsamen Freistellungsauftrag erteilt haben. Dieser Freistellungsauftrag kann auch über 0,00 EUR gestellt werden. Wurde vor dem Kalenderjahr 2010 von den Ehegatten bereits ein gemeinsamer Freistellungsauftrag erteilt, so behält dieser seine Gültigkeit und führt ebenfalls zu einer gemeinsamen Verlustverrechnung. Die einzelnen Einkünfte der Eheleute und des evtl. vorhandenen Gemeinschaftskontos werden zuerst getrennt ermittelt. Einmalig zum Jahresende erfolgt dann die Verrechnung der bestehenden Verlustüberhänge. Gleiches gilt für die Quellensteueranrechnung, sofern ein gemeinsamer Freistellungsauftrag vorliegt.

Beispiel:

		Ehemann	Ehefrau
15.02.	Aktiengewinn		200 EUR
20.03.	Aktienverlust	./150 EUR	
27.05.	allg. Verlust	./100 EUR	
30.09.	allg. Verlust		./100EUR
31.12.	Saldo je Ehegatte		
	Aktienverl./gewinn	./150 EUR	100EUR
	Allg. Verlust	./100 EUR	

Übergreifende Verlustverrechnung:

Verrechnung	Aktiengewinn	100 EUR	./100 EUR
Verbleiben:	Aktienverlust	./50 EUR	0 EUR
	Allg. Verlust	./100 EUR	0 EUR

Der gemeinsam gestellte Freistellungsauftrag wird beim Kapitalertragsteuerabzugsverfahren in entsprechender Höhe der zunächst zu ermittelnden Einkünfte der Ehegatten berücksichtigt. Die abschließend noch bestehenden Verluste am Jahresende werden ehегattenübergreifend verrechnet.

Beispiel für einen gemeinsamen Freistellungsauftrag i. H. v. 2.000 EUR (siehe BMF- Schreiben 09.10.2012)

	Ehemann	Ehefrau
Einnahmen	10.000 EUR	./15.000 EUR
Freistellungsauftrag	./2.000 EUR	
Saldo	8.000 EUR	./15.000 EUR
Verlustverrechnung	./8.000 EUR	7.000 EUR
Verbleiben	0 EUR	./7.000 EUR
Ggfs. Verlustvortrag	0 EUR	./7.000 EUR

Bei Vorliegen eines gemeinsamen Freistellungsauftrags der Ehegatten hat die Quellensteueranrechnung ebenso ehегattenübergreifend zu erfolgen. Hierzu werden getrennte Quellensteuertöpfe geführt. Die übergreifende Anrechnung der Quellensteuer erfolgt am Jahresende, ebenso wie die übergreifende Verlustverrechnung. Ist die Quellensteueranrechnung bereits erfolgt, wird diese rückgängig gemacht, sofern nach der übergreifenden Verlustverrechnung keiner der Ehegatten mit Kapitalertragsteuer belastet wird.

Beispiel (siehe BMF- Schreiben 22.12.2009 Rz.276):

	Ehemann	Ehefrau
Saldo Kapitalerträge (inkl. Ausl. Erträge)	./1.000EUR	5.000EUR
Verlustverrechnung	1.000EUR	./1.000EUR
Kapitalerträge nach Verlustverrechnung	0EUR	4.000EUR
Nicht angerechnete Quellensteuer (vor Verlustverrechnung)	50EUR	0EUR
Anrechnung Quellensteuer nach Verlustverrechnung		50EUR

Die beim Ehemann angefallene Quellensteuer wird übergreifend auf die einbehaltene Kapitalertragsteuer der Ehefrau angerechnet. Dies geschieht jedoch unabhängig davon, ob die übergreifende Ehegattenverlustverrechnung durchgeführt wird.

Einkommensteuerliche Gleichstellung von Lebenspartnern mit Ehegatten Mit Schreiben vom 31.07.2013 hat das BMF bestätigt, dass eingetragene Lebenspartnerschaften die Möglichkeit haben, einen gemeinsamen Frestellungsauftrag zu erteilen und damit eine gemeinsame Verlustverrechnung beantragen zu können. .

Auf Ebene der Bank werden der gemeinsame Frestellungsauftrag und die damit verbundene Verlustverrechnung seit dem 01.01.2014 berücksichtigt.

2. Sortierreihenfolge innerhalb der Ertragnisaufstellung

Die einzelnen Geschäftsvorfälle des Kalenderjahres werden chronologisch (nach Abrechnungsdatum) untereinander ausgewiesen. Somit lässt sich die Entwicklung der Topfsalden (siehe VVT Aktien, VVT Sonstige etc.) nachvollziehen.

Zu dem ausgewiesenen Geschäftsvorfall wird das entsprechende Depot/Konto in der ersten Spalte aufgeführt, unabhängig davon wie viele Konten/Depots der Kunde unterhält. Alle ausgewiesenen Geschäfte fließen in die Befüllung des Summenblattes ein.

3. Bemerkungstexte

Die ausgewiesenen Bemerkungen in der elften Spalte stellen Hinweise zu dem zugrundeliegenden Geschäftsvorfall dar. Ausgewiesen werden u.a. die Texte PauschalmethodeKap-Verl.Fonds, Differenzmethode/Kap-Verl.Fonds und negativer RS/Zwischengewinn. Darüber hinaus wird eine Auftragsnummer, welche eine Verbindung zu den Abrechnungsbelegen ermöglicht, ausgewiesen.

3.1 Pauschalmethode (Anwendung einer Ersatzbemessungsgrundlage)

Insbesondere folgende Geschäftsvorfälle im Sinne des § 43a Abs. 2 S. 7, 10 und 13 EStG werden mit der Bemerkung Pauschalmethode ausgewiesen:

- Veräußerungen oder Einlösungen, bei denen die Anschaffungsdaten nicht nachgewiesen sind und somit 30% der Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung als Bemessungsgrundlage für den Kapitalertragsteuerabzug angesetzt werden.
- Veräußerungen oder Einlösungen, bei denen kein Börsen- oder Rücknahmepreis vorliegt und somit 30% der Anschaffungskosten als Bemessungsgrundlage für den Kapitalertragsteuerabzug angesetzt werden.

3.2 Differenzmethode

Der Veräußerungsgewinn ermittelt sich aus der Differenz des Kaufbetrags zuzüglich Anschaffungsnebenkosten und des Verkaufserlöses abzüglich Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft stehen. Der ausgewiesene Veräußerungsgewinn ist um alle steuerrelevanten Faktoren bereinigt.

Ermittlung der Bemessungsgrundlage bei Investmentfondsanteilen gem. § 8 Abs.5 InvStG:

Veräußerungsgewinn nach Differenzmethode (noch nicht um steuerrelevante Faktoren bereinigt)
./ erhaltener Zwischengewinn Verkauf
+ gezahlter Zwischengewinn Kauf
./ besitzzeitanteiliger Immobiliengewinn (Differenz aus Immobiliengewinn Kauf und Verkauf)
./ bereinigte besitzzeitanteilige als zugeflossen geltende ausschüttungsgleiche Erträge (Differenz aus Kauf und Verkauf)
+ während der Haltezeit ausgeschüttete steuerfreie Veräußerungsgewinne (Differenz aus Kauf und Verkauf)
+ besitzzeitanteilige Substanzausschüttungen (Differenz aus Kauf und Verkauf)

= Bemessungsgrundlage für die Abgeltungsteuer (bereinigt um steuerrelevante Faktoren)

3.3 Veräußerungsfiktion zum 31.12.2017

Die vor dem 01.01.2018 angeschafften Anteile gelten gem. § 56 Abs. 2 S. 1 InvStG als zum 31.12.2017 veräußert und zum 01.01.2018 als angeschafft. Es handelt sich hierbei um die sogenannte Veräußerungsfiktion, die im Rahmen der Investmentsteuerreform durchgeführt wird. Betroffen von der Veräußerungsfiktion sind alle Alt-Anteile im Sinne des §56 Abs. 1 S. 1 InvStG wie Anteile an Investmentfonds, an Kapital-Investitionsgesellschaften und an Organsimen, die zum 01.01.2018 erstmals in den Anwendungsbereich des Investmentsteuergesetzes fallen.

Die Verluste für die zum 31.12.2017 als veräußert geltenden Anteile fallen unter die für Aktien geltende Verrechnungsbeschränkung nach § 20 Abs. 6 S. 4 EStG.

Die ab 2018 entstehenden Verluste sind dagegen uneingeschränkt mit anderen Kapitaleinkünften verrechenbar. Daher sind ab 2018 die Verluste aus der fiktiven Veräußerung und die ab 2018 entstehenden Verluste gesondert zu behandeln.

Der letzte im Kalenderjahr 2017 festgesetzte Rücknahmepreis gilt als Veräußerungserlös. Der Rücknahmepreis ist um die Steuerliquidität, die die Investmentfonds den Banken zum Steuerabzug auf die ausschüttungsgleichen Erträge zur Verfügung stellen, zu bereinigen.

Sofern der bereinigte Rücknahmepreis nicht ermittelt werden kann, wird aus Vereinfachungsgründen nicht beanstandet, wenn auf den ersten im Kalenderjahr 2018 festgesetzten Rücknahmepreis abgestellt wird.

3.4 Veranlagungspflichtige Zinsen

Unter diesem Bemerkungstext werden alle veranlagungspflichtigen Zinsen ausgewiesen. Hierunter fallen ebenfalls Zinsen aus Abfindungsangeboten.

Auf eine Unterscheidung der Zinsen im Textausweis wird hier verzichtet.

Mit den Zinsen aus Abfindungsangeboten, ist der Zinssatz gemeint, mit dem der Abfindungsanspruch über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen ist, gem. §247 BGB in Verbindung mit §327b Abs. 2 AktG.

4. Transaktionskostenpauschale

Der Transaktionskostenanteil der All-in-Fee eines Vermögensverwaltungs- oder Beratungsvertrags wird zum Zeitpunkt der Zahlung in den allgemeinen Verlustverrechnungstopf eingestellt, vgl. BMF-Schreiben vom 19.05.2022, Randziffer 93. Ausführliche Erläuterungen zu der Transaktionskostenpauschale sind in den Hinweistexten zur Jahressteuerbescheinigung für Privatkunden. Zu beachten ist jedoch, dass bei Kunden, für die keine Verlustverrechnungstöpfe geführt werden (z. B. Betriebsvermögen), die o.g. Einstellung in den Verlustverrechnungstopf nicht erfolgt.

5. Summenblatt in der Ertragnisaufstellung

Im Summenblatt, das sich am Ende der Ertragnisaufstellung befindet, wird ein Gesamtüberblick über die Einnahmen aus Kapitalvermögen des gesamten Kalenderjahres gegeben. Die einzelnen Geschäftsvorfälle sind in entsprechenden Kategorien als Summe zusammengefasst und unter der Spalte Wertpapierart in der Reihenfolge Aktien, Renten, Fonds, Zertifikate, Sonstige Wertpapiergeschäfte, Derivate, KK/Spar, Transaktionskostenpauschale und Sonstige Erträge sortiert. Innerhalb der einzelnen Wertpapierart werden die Summen der Geschäftsarten unter den folgenden Begriffen ausgewiesen:

- davon Handelsgeschäfte
- davon Dividenden, Zinsen, Erträge oder Stillhalterprämien
- davon Depotüberträge
- davon Kapitalmaßnahmen

Die Ausnahme hierzu bilden die Geschäftsarten KK/Spar, Transaktionskostenpauschale und Sonstige Erträge. Diese werden nur in einer Summe ausgewiesen.

Bei den Derivaten wird von der oben genannten Darstellung insoweit abgewichen, dass hier in der ersten „davon Position“ Stillhaltergeschäfte ausgewiesen werden. In der zweiten „davon Position“ werden die sonstigen Geschäfte ausgewiesen.

Unter sonstige Erträge werden ebenfalls die folgenden jahresübergreifenden Geschäftsvorfälle ausgewiesen:

1. Überträge von nicht ausgeglichenen Verlusten auf das Folgejahr zur Verrechnung mit zukünftigen positiven Kapitalerträgen der Konten und Depots (vgl. die Hinweistexte zur Jahressteuerbescheinigung, Punkt 1.8)
2. Überträge von nicht ausgeglichenen Verlusten, die durch den Depotübertrag von einem anderen Kreditinstitut entstanden sind (vgl. die Hinweistexte zur Jahressteuerbescheinigung, Punkt 2.2).
3. Buchungen, die im Rahmen einer ehgattenübergreifenden Verlustverrechnung gem. § 43a Abs. 3 S. 2, 2. Halbsatz EStG vorgenommen werden (vgl. die Hinweistexte zur Jahressteuerbescheinigung Punkt 1.9.)

Bei Kunden, für die keine Verlusttöpfe geführt werden (Steuerausländer, Betriebsvermögen etc.), wird die Spalte anrechenbare Quellensteuer komplett mit 0,00 ausgewiesen. Dies entspricht nicht der Darstellung in der Ertragnisaufstellung. In diesem Zusammenhang wird auf Punkt 1 zu den Hinweistexten verwiesen.

6. Korrekturen beim Kapitalertragsteuerabzug – so genannte Deltakorrekturen

Korrekturen beim Kapitalertragsteuerabzug für Vorjahre (Kalenderjahre 2009 bis vorangegangenes Kalenderjahr zum aktuellen Jahresendreporting) - sind nur mit Wirkung für die Zukunft, d. h. nach den Verhältnissen zum Zeitpunkt des Bekanntwerdens des Fehlers vorzunehmen vgl. §43a Abs. 3 S. 7 EStG.

Abweichend von dieser Regelung kann das Kreditinstitut einheitlich für alle Anleger bis zum 31.01. Korrekturen für das vorangegangene Kalenderjahr vornehmen.

Bei der Deltakorrektur hat die auszahlende Stelle nicht auf die (rechtliche Zuordnung) zum Zeitpunkt des Steuerabzugs, sondern auf die rechtliche Zuordnung zum Zeitpunkt der durchgeführten Deltakorrektur abzustellen.

Die Deltakorrektur findet keine Anwendung bei

- Anlegern, deren Kapitalerträge Betriebseinnahmen sind
- Steuerausländern
- der Korrektur der Ersatzbemessungsgrundlage (auf Punkt 2 Nummer 2.1. der Hinweistexte zur Jahressteuerbescheinigung wird verwiesen)

- Korrekturen bei Erträgen aus Anteilen an ausländischen Investmentvermögen, soweit bei der Rückgabe von Anteilen an diesen Fonds ein akkumulierter Ertrag dem Steuerabzug unterlegen hat, gemäß § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 InvStG
- Steuerpflichtigen, die die Geschäftsbeziehung mit der auszahlenden Stelle beendet haben, ohne die Wertpapiere auf ein anderes Institut übertragen zu haben.

Beispiele:

Der Kunde erhält eine Ausschüttung einer Kapitalgesellschaft über 200 EUR im Jahr 01, die in voller Höhe als steuerpflichtige Dividende behandelt wird. Im Jahr 02 erfolgt die Korrektur des Dividendenbetrags auf 50 EUR. In Höhe von weiteren 50 EUR lag eine nicht steuerbare Kapitalrückzahlung vor. Insoweit ergibt sich eine Minderung der Anschaffungskosten für die Anteile. Die Aktien sind im Jahr 02 noch im Bestand des Kunden. Das Kreditinstitut hat einen allgemeinen Verlust in Höhe von 50 EUR im Jahr 02 einzubuchen. Außerdem sind die Anschaffungskosten um 50 EUR zu mindern.

7. Erstattung der Kapitalertragsteuer bei nachträglich bekannt gewordenen Steuerbefreiungstatbeständen

Durch das Zollkodexanpassungsgesetz vom 22. Dezember 2014 wurde für Kapitalerträge, die nach dem 31.01.2014 zufließen der §44b Abs.5 EStG um den Satz 3 ergänzt. Hiernach besteht für Banken die Verpflichtung, für bis zum Zeitpunkt der technischen Erstellung der Steuerbescheinigung – spätestens bis zum 31. Januar des Folgejahres – eingereichte

- Bescheinigungen nach §43 Abs. 2 S. 4 EStG
- Freistellungsaufträge nach §44a Abs. 2 S. 1 Nr. 1 EStG
- Nichtveranlagungs- Bescheinigungen nach §44a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EStG
- Bescheinigungen nach §44a Abs. 4 S. 3 EStG, Abs. 5 S. 4 EStG oder
- betriebliche Freistellungserklärungen nach §43 Abs. 2 S. 3 Nr. 2 EStG

für bereits besteuerte Kapitalerträge zu korrigieren.

Gem. BMF-Schreiben vom 31. August 2015 besteht für aufgelöste Konten und Depots keine Verpflichtung nachträglich eingereichte Nichtveranlagungs- Bescheinigungen und Freistellungsaufträge zu berücksichtigen.

8. Besondere Fälle von Veräußerungsgeschäften

Verwendung eines einheitlichen Bewertungskurses (fiktive Veräußerungen)

Die Bank hat für Zwecke des Kapitalertragsteuerabzugs bestimmte Geschäftsvorfälle als fiktive Veräußerungen, z.B. Depotüberträge mit Gläubigerwechsel (§ 43 Abs. 1 S. 4 EStG), zu berücksichtigen.

In diesen Fällen wird nach § 43a Abs. 1 S. 8 EStG der niedrigste Börsenkurs des Vortags, der so genannte einheitliche Bewertungskurs, als Veräußerungspreis angesetzt. Mit Hilfe dieses Kurses wird die Bemessungsgrundlage nach § 43a Abs. 2 S. 2 EStG ermittelt und dem Steuerabzug unterworfen. Der materiell steuerpflichtige Gewinn ist vom Steuerpflichtigen bzw. seinem Steuerberater zu beurteilen.

Bemessungsgrundlage für den Kapitalertragsteuerabzug in Höhe von 30% der Anschaffungskosten

Liegt bei einer Veräußerung oder Einlösung kein Börsen- oder Rücknahmepreis vor, hat die Bank nach § 43a Abs. 2 S. 10 EStG 30% der Anschaffungskosten als Bemessungsgrundlage für den Kapitalertragsteuerabzug anzusetzen (Pauschalmethode). Im Rahmen der Veranlagung ist der tatsächliche Gewinn nach § 20 Abs. 4 EStG zu berücksichtigen.

Diese Geschäfte werden in der Ertragnisaufstellung mit dem Hinweis „Pauschalmethode“ ausgewiesen.

Bemessungsgrundlage für den Kapitalertragsteuerabzug in Höhe 30% der Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung des Wirtschaftsguts

Können bei einer Veräußerung oder Einlösung keine Anschaffungsdaten nachgewiesen werden, hat die Bank nach § 43a Abs. 2 S. 7 EStG 30% der Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung als Bemessungsgrundlage für den Kapitalertragsteuerabzug anzusetzen (Pauschalmethode). Im Rahmen der Veranlagung ist der tatsächliche Gewinn nach § 20 Abs. 4 EStG zu berücksichtigen.

Diese Geschäfte werden in der Ertragnisaufstellung mit Hinweis „Pauschalmethode“ ausgewiesen.

Veräußerung von Stücken, die durch eine Kapitalmaßnahme bezogen und mit einem Kurs von 0,00 Euro im Zeitpunkt der Einbuchung bewertet wurden

Bei den folgenden vier Kapitalmaßnahmen sind die bezogenen neuen Stücke mit einem Kurs von 0,00 Euro eingebucht worden. Im Zeitpunkt der Veräußerung unterlag der gesamte Veräußerungsgewinn dem Steuerabzug. Eine Berücksichtigung als Kapitalertrag im Zeitpunkt der Einbuchung hat nicht stattgefunden.

1. Ausgabe von Gratis-Optionsscheinen
2. Ausschüttungen in niederländischen Bonusaktien
3. Kapitalerhöhung über Ausgabe von Optionsscheinen
4. Gratisausgabe von Rights (ohne Bezugsrecht)

Der materiell steuerpflichtige Gewinn ist von dem Kunden bzw. seinem Steuerberater selbst zu beurteilen.

Steuerpflicht von Erträgen aus der Veräußerung von vor dem 01. Januar 2009 erworbenen obligationsähnlichen Genussrechten

Gem. BMF- Schreiben vom 12.09.2013 unterliegen Veräußerungen aus im Privatvermögen gehaltenen obligationsähnlichen Genussrechten, die vor dem 01.01.2009 erworben wurden, nicht § 52a Abs. 10 S. 7 EStG und sind somit grundsätzlich nicht steuerpflichtig.

Das BMF- Schreiben ist auf alle offenen Vorgänge anzuwenden. Die relevanten bereits abgerechneten Genusschein- Verkäufe im Zeitraum zwischen dem 12.09.2013 und 20.09.2013 wurden bereits von der Bank korrigiert. Inwieweit eine Korrektur der vor dem 12.09.2013 abgerechneten Verkäufe möglich ist, ist vom Steuerpflichtigen bzw. seinem Steuerberater selbst zu beurteilen.

Besteuerung von American Depositary Receipts (ADR) auf inländische Aktien

Mit Schreiben vom 24. 05.2013 hat das BMF dargelegt, dass es zu einem Gewinn bzw. einem Verlust aus einem privaten Veräußerungsgeschäft gem. § § 22 Nr. 2, 23 Abs. 1 S.1 Nr. 2 EStG kommen, wenn einem ADR- Inhaber infolge von Währungsschwankungen ein höherer oder niedrigerer Betrag in Euro gutgeschrieben wird, der nicht der in Euro lautenden inländischen Dividende entspricht. Steuerpflichtig ist der höhere oder niedrigere Differenzbetrag zwischen der ADR-Gutschrift und der inländischen Dividende.

Grundsätzlich sind ADRs auf Bankenebene einem doppelten Einbehalt von Kapitalertragsteuer zu unterwerfen (einmal durch die inländische Lagerstelle vor Zahlung der Dividende ins Ausland und einmal durch die inländische depotführende Stelle).

Entrichtungspflichtiger für die Kapitalertragsteuer – Bindungswirkung von Verwaltungsanweisungen für Kreditinstitute beim Kapitalertragsteuerabzug

Der Regelungsbereich des § 44 Abs. 1 S. 3 EStG wurde zuletzt im Rahmen von OGAW-IV-UmsG vom 22.06.2011 ergänzt und regelt, wer für die Entrichtung der Kapitalertragsteuer verantwortlich ist. Hinsichtlich der in § 43 EStG genannten Kapitalerträge legt § 44 Abs. 1 S. 3 EStG zwei Personenkreise fest, denen die Verantwortung für die Entrichtung der Kapitalertragsteuer im Einzelfall obliegt. Für Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 2 bis 4 sowie 7a und 7b und § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 S. 2 EStG ist der Schuldner der Kapitalerträge bzw. die für den Verkäufer der Wertpapiere den Verkaufsauftrag ausführende Stelle für den Steuerabzug verantwortlich. Für Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 S.1 Nr. 1a, 6, 7 und 8 bis 12 sowie S. 2 EStG liegt die Verantwortung für den Steuerabzug bei der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle. Aufgrund der Systematik der Abgeltungsteuer haben die Kreditinstitute als Organe der Steuererhebung die Rechtsauffassung der Finanzverwaltung hinsichtlich des Kapitalertragsteuereinbehaltes anzuwenden (vgl. BT-Drs. 17/3549 S. 6).

9. Allgemeine Hinweise zu privaten Veräußerungsgeschäften nach § 23 EStG (Anlage SO;)

In der Anlage SO wird ein detaillierter, chronologischer Überblick über die § 22 Nr. 2 i. V. m. § 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG getätigten Devisengeschäften, Edelmetallgeschäften und seit 2016 Xetra Gold- Geschäfte erfasst, die den Regelungen der ab 01.01.2009 eingeführten Abgeltungsteuer nicht unterliegen. Diese Veräußerungsgeschäfte sind vom Kunden im Rahmen seiner Einkommensteuerveranlagung als Sonstige Einkünfte zu erklären.

9.1 Steuerbescheinigung im Rahmen des Steuereinbehalts bei Bestandsprovisionen

Weitergegebene Bestandsprovisionen stellen Kapitalerträge im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 3 EStG dar, bei denen die Kapitalertragsteuer unter Anwendung der im Rückvergütungszeitpunkt der Bestandsprovision gültigen Teilfreistellungsätzen einbehalten wird.

9.2 Barausgleich beim Anteilstausch

Gem. Rz. 100a des BMF- Schreibens vom 19.05.2022 ist der gezahlte Barausgleich anlässlich eines Anteilstauschs für vor dem 01. Januar 2009 erworbene Anteile nicht gem. § 20 Abs. 4a S. 2 EStG in eine einkommensteuerpflichtige Dividende umzuqualifizieren. Dies gilt dann, wenn die Anteile wegen Ablaufs der einjährigen Haltefrist bereits steuerentstrickt waren (BFH-Urteil vom 20. Oktober 2016, VIII R 10/13, BStBl 2017 II S. 262).

9.3 Schätzthesaurierung zum 30.04.2018 gem. §56 Abs. 7 InvStG

Für Investmentfonds, die zum 31.12.2018 ein Rumpfwirtschaftsjahr bilden mussten gem. § 56 Abs.7 InvStG, wurden Schätzthesaurierungen bis zum 30.04.2018 über WM veröffentlicht. Diese wurden Grundlage für den Kapitalertragsteuerabzug; eine Korrektur mit den zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlichten tatsächlichen Thesaurierungen wird auf Bankenebene nicht vorgenommen.

Der Steuerpflichtige kann durch Erklärung gegenüber dem Finanzamt und Vorlage der vom Fonds veröffentlichten Thesaurierung eine Korrektur der Besteuerung der Schätzthesaurierung in der Veranlagung vornehmen lassen.

9.4 Eindeckungsgeschäfte ohne Zuordnung zum vorangehenden Veräußerungsgeschäft

Kann die Zuordnung eines späteren Eindeckungsgeschäfts zu dem vorangehenden Veräußerungsgeschäft nicht durch das Kreditinstitut vorgenommen werden oder unterbleibt die

Zuordnung, weil das Eindeckungsgeschäft in einem späteren Kalenderjahr als dem des Leerverkaufs erfolgt, so wird das Erfüllungsgeschäft gemäß Rz. 196 des BMF-Schreibens vom 19.05.2022 als entgeltlicher Depotübertrag (§ 43 Abs. 1 S. 4 EStG) behandelt. Dabei wird als Ersatzwert für den Veräußerungserlös der Börsenkurs angesetzt. Die Zuordnung des Eindeckungsgeschäfts zu dem vorangehenden Veräußerungsgeschäft kann der Steuerpflichtige durch eine Erklärung gegenüber dem Finanzamt und Vorlage entsprechender Unterlagen in der Veranlagung vornehmen lassen (§ 32d Abs. 4 EStG).

9.5 Gestaffelte Zinskomponenten (Staffelzinsen)

Gemäß Rz. 129a des BMF-Schreibens vom 19.05.2022 ist bei Anlageprodukten mit gestaffelten Zinskomponenten („Staffelzinsen“) die Gesamtverzinsung im Zeitpunkt des Zuflusses zu betrachten. Ist die Gesamtverzinsung positiv, so handelt es sich insgesamt um Einnahmen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG. Eine negative Gesamtverzinsung ist hingegen stets insgesamt als Verwahr- oder Einlagegebühr zu behandeln, sodass es sich nicht um Zinsen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG handelt.

9.6 Inhaberschuldverschreibungen auf Commodities (Edelmetalle)

Werden Inhaberschuldverschreibungen veräußert oder eingelöst, die einen Lieferanspruch auf Gold (wie XETRA-Gold) oder einen anderen Rohstoff verbrieft und durch Gold oder einen anderen Rohstoff in physischer Form nicht gedeckt sind, sind die Einnahmen gemäß Rz. 57 des BMF-Schreibens vom 19.05.2022 Einkünfte im Sinne des § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 EStG. Sehen die Vertrags-/Emissionsbedingungen hingegen vor, dass der Emittent das zur Verfügung gestellte Kapital nahezu vollständig in Gold oder einen anderen Rohstoff zu investieren hat und besteht ausschließlich ein Anspruch auf Auslieferung des hinterlegten Rohstoffs oder ein Anspruch auf Auszahlung des Erlöses aus der Veräußerung des Rohstoffs durch den Emittenten, liegt keine Kapitalforderung im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG, sondern ein Sachleistungsanspruch vor (BFH-Urteile vom 12. Mai 2015, VIII R 35/14, BStBl II 2015 S. 834, und vom 16. Juni 2020, VIII R 7/17, BStBl II 2021 S. 9); ggf. kommt eine Besteuerung als privates Veräußerungsgeschäft nach § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG in Betracht. Für vor dem 1. Januar 2009 angeschaffte Inhaberschuldverschreibungen findet § 52 Abs. 28 S. 17 EStG Anwendung.

9.7 Belgische Quellensteuer

Gemäß Übersicht des Bundeszentralamts für Steuern zur Anrechenbarkeit ausländischer Quellensteuern aus Mai 2022 darf das depotführende Institut keine belgische Quellensteuer anrechnen, da Belgien eine Steuerbefreiung für Dividenden bis zu 800 Euro vorsieht. Eine Anrechenbarkeit belgischer Quellensteuer unter Berücksichtigung des Freibetrags ist nur im Rahmen der Veranlagung möglich. Der anrechenbare Quellensteuersatz beträgt in diesen Fällen 15%.

9.8 Chinesische Quellensteuer

Gemäß BMF-Schreiben vom 31.03.2022 ist die Anrechenbarkeit von Quellensteuer auf Dividenden chinesischer Unternehmen wie folgt geregelt:

- Für Dividenden chinesischer Aktien, die an Börsen auf dem chinesischen Festland verwahrt und gelistet werden (A- und B-Aktien), erfolgt auf Bankenebene keine Anrechnung von Quellensteuer.
- Für Dividenden chinesischer Aktien, die an der Börse in Hongkong verwahrt und gelistet werden (H-Aktien), erfolgt auf Bankenebene eine Anrechnung von Quellensteuer i.H.v. 10%.

- Für Dividenden chinesischer Aktien, die an einer deutschen Wertpapierbörse verwahrt und gelistet werden (D-Aktien), erfolgt auf Bankenebene eine Anrechnung von Quellensteuer i.H.v. 10%.

9.9 Aufbau der Anlage SO

Zu den einzelnen Geschäftsvorfällen wird das entsprechende Depot/Konto in der ersten Spalte ausgewiesen. Bei mehreren Depots/Konten zu einem Kunden werden verschiedene Geschäftsvorfälle auf verschiedenen Depots/Konten ebenfalls chronologisch in der Anlage SO ausgewiesen. Sortierkriterium für diese chronologische Darstellung ist der Geschäftsvorfall, das Datum und der steuerliche Abrechnungszeitpunkt.

9.10 Summendarstellung Sonstige Einkünfte

Dem oben beschriebenen chronologischen Ausweis in der Anlage SO folgt die Summendarstellung dieser Geschäfte. Diese Summendarstellung ist angelehnt an die Anlage SO zur Einkommensteuererklärung bzw. Feststellungserklärung für das Kalenderjahr 2011. Der Summenausweis ist somit als Hilfestellung zum Ausfüllen der Anlage SO zu sehen. Die erste Spalte der Summendarstellung weist die entsprechenden Zeilen der Anlage SO zur Einkommensteuererklärung auf, in die die Werte übertragen werden können.

10. Allgemeine Hinweise zur Anlage ausländische Einkünfte (Anlage AUS; nur für Betriebsvermögen von Relevanz)

10.1 Aufbau der Anlage AUS

Die erste Spalte verweist auf die ggfs. auszufüllenden Zeilen des Formulars Anlage AUS. Daran anschließend werden jeweils in einer Spalte die Erträge eines Landes bzw. eines Investmentfonds (pro ISIN) ausgewiesen. Der Ausweis erfolgt in alphabetischer Reihenfolge und alle Beträge der Anlage AUS werden grundsätzlich in Euro ausgewiesen. Die Zeilenangaben in der ersten Spalte der Anlage AUS (z.B. Zeile 7) dienen als Ausfüllhilfe zur Anlage AUS bzw. Anlage AE.

10.2 Teileinkünfteverfahren

Durch das Unternehmenssteuerreformgesetz 2008 ist das Halbeinkünfteverfahren für Kapitalerträge abgeschafft worden, die nach dem 31.12.2008 zufließen. Seit dem 01.01.2009 gilt stattdessen für Erträge, die dem Betriebsvermögen zuzurechnen sind, das Teileinkünfteverfahren.

In Zeile 7 der Anlage AUS werden sämtliche Einkünfte für einen einzelnen Staat oder einzelnen Fonds ausgewiesen. Die in diesen Einkünften enthaltenen Dividenden und Dividendenanteile – soweit sie dem Teileinkünfteverfahren unterliegen – werden in Zeile 8 der Anlage AUS ausgewiesen.

Beispiel:

Der Kunde erhält Dividenden aus Aktien im Betriebsvermögen in Höhe von 1.000 EUR. Der Grenzsteuersatz des Kunden beträgt 40%. Für den Kunden ergibt sich folgende Steuerbelastung und folgender Ausweis des steuerfreien Teils der Dividende:

Zu versteuern	60% von 1.000 EUR	= 600 EUR
Grenzsteuersatz des Kunden	40% von 600 EUR	
Steuerbelastung		= 240 EUR

Ausweis des kompletten Betrags in Höhe von 1.000 EUR

11. Veräußerungsbegriff (§20 Abs. 2 S. 2 EStG)

Gem. BMF Schreiben vom 10.05.2019 stellt § 20 Abs. 2 S. 2 EStG klar, dass als Veräußerung neben der entgeltlichen Übertragung des – zumindest wirtschaftlichen – Eigentums auch die Abtretung einer Forderung, die vorzeitige oder vertragsmäßige Rückzahlung einer Kapitalforderung oder die Einlösung einer Forderung oder eines Wertpapiers anzusehen ist. Entsprechendes gilt für die verdeckte Einlage von Wirtschaftsgütern im Sinne des § 20 Abs. 2 EStG in eine Kapitalgesellschaft. Die Sicherungsabtretung ist keine Veräußerung im Sinne dieser Vorschrift. Eine Veräußerung im Sinne des § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 EStG ist weder von der Höhe der Gegenleistung noch von der Höhe der anfallenden Veräußerungskosten abhängig (BFH- Urteil vom 12. Juni 2018, VIII R 32/16, BStBl 2019 II S. 221).

12. Wesentliche Änderungen in der Investmentfondsbesteuerung seit 01. Januar 2018

Mit dem Investmentsteuerreformgesetz (InvStRefG) wurde mit Wirkung zum 01.01.2018 eine grundlegende Reform der Investmentbesteuerung eingeführt. Es werden zwei voneinander unabhängige Besteuerungssysteme für Investmentfonds und Spezial-Investmentfonds eingeführt. Das bisherige "transparente" System wird dadurch abgeschafft und durch eine pauschale Besteuerung auf Anlegerebene ersetzt. Für Spezial-Investmentfonds bleibt es grundsätzlich bei den bisherigen (semi-) transparenten Besteuerungsregelungen.

Ziel der Reform soll die Beseitigung europarechtlicher Bedenken gegenüber der bis 31.12.2017 gültigen Investmentbesteuerung, die Vermeidung von Gestaltungsanfälligkeiten und die Schaffung eines einfachen und aufkommenssicheren Investmentbesteuerungssystems sein.

Der Übergang zum neuen Investmentsteuerrecht wird durch eine Veräußerungsfiktion aller Investmentfondsanteile zum 31. Dezember 2017 und einer fiktiven Anschaffung zum 1. Januar 2018 umgesetzt. Der Gewinn ist jedoch erst später im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung der Fondsanteile zu versteuern. Erst dann wird Kapitalertragsteuer auf den Gewinn aus der fiktiven Veräußerung erhoben.

Die so genannte steuerliche Transparenz, welche für eine weitgehende Gleichstellung von Fondsinvestment und Direktanlage sorgt, wurde mit Wirkung zum 31.12.2017 zu Gunsten einer vereinfachten, so genannten intransparenten Besteuerung aufgegeben.

Auf Fondsebene unterliegen seit dem 1.1.2018 bestimmte inländische Einkünfte der Körperschaftsteuer. Zu diesen Einkünften, die in- und ausländische Fonds versteuern müssen, zählen insbesondere Dividendeneinkünfte sowie Einkünfte aus der Vermietung und Veräußerung von Immobilien.

Als Ausgleich für diese steuerliche Vorbelastung auf Fondsebene werden die Erträge aus bestimmten Fonds bei den Anlegern teilweise von der Besteuerung freigestellt. Die Teilfreistellungen werden für Erträge aus Aktienfonds (mind. 50 % Aktien), Mischfonds (mind. 25 % Aktien) und Immobilienfonds (mind. 50 % Immobilien) gewährt. Die Höhe der Freistellung liegt zwischen 15 % und 80 %. Die Höhe der Teilfreistellung liegt je nach Anlegertyp und Art des Fonds zwischen 15 % und 80 %. Im Steuerabzugsverfahren werden generell – auch bei betrieblichen Anlegern – die Teilfreistellungsquoten für Privatanleger herangezogen. Eine Berücksichtigung der Teilfreistellungsquote für betriebliche Anleger ist dabei nur im Rahmen der Veranlagung möglich. Den Betrag vor Berücksichtigung der Teilfreistellungsquote (TFQ) weisen wir zur Information in der Spalte Wertpapiergattungen/ sonstige Bezeichnung aus. Die Steuerbefreiungen nach § 8b KStG oder § 3 Nr. 40 EStG sind dagegen nicht anwendbar.

Bei den Fondserträgen, die die Anleger versteuern müssen, handelt es sich um Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Veräußerungsgewinne. Die Vorabpauschalen ersetzen dabei die ausschüttungsgleichen Erträge nach aktuellem Recht. Durch die Vorabpauschalen sollen nicht ausgeschüttete Erträge des Fonds beim Anleger steuerlich erfasst werden. Anders als die ausschüttungsgleichen Erträge werden die thesaurierten Erträge im Rahmen der Vorabpauschalen aber nicht konkret ermittelt, sondern mittels eines von der Bundesbank berechneten Zinssatzes pauschal geschätzt.

13. Abkürzungen

VVT Aktien	Verlustverrechnungstopf Aktien
VVT Sonstige	Verlustverrechnungstopf Sonstige
FSA	Freistellungsauftrag
QuSt Topf	Quellensteuertopf
Ein.KapV	Einnahmen aus Kapitalvermögen
ErsBMGL	Ersatzbemessungsgrundlage
Einbeh.KEST	Einbehaltene Kapitalertragsteuer
Einbeh.Solz	Einbehaltene Solidaritätszuschlag
KiStKtoInh	Kirchensteuer Kontoinhaber
KiStMitinh	Kirchensteuer Mitinhaber
RS Kapitalgewinn\Sonstige	Rucksack Kapitalgewinn/Sonstige
Pauschalmethode\RS Kap.Gew.Sonst.	Pauschalmethode/ Rucksack Kapitalgewinn Sonstige
RS Kapitalgewinn\Aktie	Rucksack Kapitalgewinn Aktie
Pauschalmethode\RS Kap.Gew.Aktie	Pauschalmethode/ Rucksack Kapitalgewinn Aktie
RS akkumulierter\Ertrag	Rucksack akkumulierter/Ertrag
Pauschalmethode\fikt.Veräußerung	Pauschalmethode/fiktive Veräußerung
RS Zw.-Gewinn	Rucksack Zwischengewinn
Barausschüttung/Fonds in Abw.	Barausschüttung/ Fonds in Abwicklung
Differenzmethode\Kap-Verl. Fonds	Differenzmethode/ Kapitalverlust Fonds
Pauschalmethode\Kap-Verl. Fonds	Pauschalmethode/ Kapitalverlust Fonds
Pauschalmethode\RS KapVerl.Sonst	Pauschalmethode/ Rucksack Kapitalverlust Sonstige
Pauschalmethode\fikt.Veräußerung	Pauschalmethode/fiktive Veräußerung
Differenzmethode\Kap-Gewinn Fonds	Differenzmethode/ Kapitalgewinn Fonds
Pauschalmethode\Kap-Gewinn Fonds	Pauschalmethode/ Kapitalgewinn Fonds
Verlust Terming.\§20 (6) S.5 EStG	Verluste im Sinne des § 20 Abs. 6 S. 5 EStG
Verlust aus\wertl. Verfall	Verluste im Sinne des § 20 Abs. 6 S. 6 EStG
Aktienverlust \§20 (6) S.6 EStG	Verluste im Sinne des § 20 Abs. 6 S. 6 EStG
sonst.Verlust \§20 (6) S.6 EStG	Verluste im Sinne des § 20 Abs. 6 S. 6 EStG
Kap.Verl. Fonds \§20 (6) S.6 EStG	Verluste im Sinne des § 20 Abs. 6 S. 6 EStG